



Einladung

zur Delegierten- versammlung 2004

DVOS-Schriftführer:
Jörg Brochhausen, Schobuliweg 8, 78462 Konstanz
☎ 07531/18340 ☎ 0171/5302455 ✉ dvos@bluedarts.de

Hiermit lädt das erweiterte Präsidium des DVOS e. V. zur

2. Delegiertenversammlung 2004

am Sonntag, 05.09.2004, 14.00 Uhr

im Vereinsheim des DOC Untersulmetingen,
Schlossweg 2, 88471 Untersulmetingen

ein.

Tagesordnung:

- Top 1** Begrüßung
- Top 2** Totenehrungen
- Top 3** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 4** Änderungen zu den Tagesordnungspunkten
- Top 5** Satzungs- und Ordnungsänderungen gemäß Anlage E1
- Top 6** Wahl des Beisitzers im BWDV-Präsidium
- Top 7** Beitragserhebung des Ligaver eins gemäß Anlage E2
- Top 8** sonstige Anträge
- Top 9** Verschiedenes
- Top 10** Ende der Sitzung

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen gemäß Satzung § 8 (3) bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung (22.08.2004) in schriftlicher Form beim Präsidenten des DVOS e.V. (Ralf Kinzler, Karlstr. 10, 89231 Ulm, r.kinzler@gmx.de) eingegangen sein!

Auszug aus der Wahl- und Abstimmungsordnung:

Stimmenübertragung ist möglich, wenn ein Delegierter an der Delegiertenversammlung aus berechtigten Gründen nicht teilnehmen kann. Bei einer Stimmenübertragung muss eine schriftliche Beglaubigung des verhinderten Delegierten vorliegen. Diese muss enthalten:

Name des Vereins

Name des Delegierten, der seine Stimme überträgt,

Name des DVOS-Mitglieds, dem die Stimme übertragen wird,

Datum und Unterschrift.

Auf euer zahlreiches Erscheinen freut sich das erweiterte Präsidium des DVOS e. V.

Viele Grüße

Jörg Brochhausen
(Schriftführer DVOS e. V.)



Regelwerk des DVOS e. V.

bestehend aus:

Satzung

Finanzordnung (FO)

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Wahl - u. Abstimmungsordnung (WO)

Spielordnung (SO)

Ranglistenordnung (RO)

Spielordnung für das DVOS-Masters (MSO)

Jugendordnung (JO)

Inhaltsverzeichnis

Anlage E1

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Dart-Verband Oberschwaben e. V. Die Abkürzung lautet: DVOS e. V.
- (2) Der DVOS e. V. hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen unter der Nr.: VR 1359

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der DVOS e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt beantragt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Dartsports.
 - die Ausrichtung von Turnieren.
 - die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.
 - die Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Dartverband e. V. (BWDV) als Ligaverein und damit die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.
- (3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme im BWDV und durch die regionale Zuordnung in den Ligaverein DVOS e. V. durch den BWDV erworben. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des DVOS e. V., sowie die jeweils geltenden Ordnungen.
- (2) Unmittelbare Mitglieder im Ligaverein DVOS e. V. sind alle Vereine und Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung und deren Mitglieder als mittelbare Mitglieder. Unmittelbare Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch das erweiterte Präsidium ernannt. Vorschläge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (4) Fördernde Einzelpersonen sind zugelassen. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den fördernden Einzelpersonen nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Delegiertenversammlung ist ihnen gleichwohl eröffnet.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Ligaverains zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Ordnungen und die Anordnungen seiner Organe zu befolgen.

- (2) Alle unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet für ihre mittelbaren Mitglieder einen jährlichen Beitrag an den Ligaveroin zu entrichten. Die Fälligkeit regelt die jeweils gültige Finanzordnung. Die Höhe des Beitrages legt die Delegiertenversammlung fest.
- (3) Jedes unmittelbare Mitglied ist verpflichtet folgende Personen/Funktionen mit Anschrift an das Präsidium zu melden:
 - 1. Vorsitzender (oder vergleichbares)
 - Kassierer (oder vergleichbares)
 - Jugendwart (oder vergleichbares)
 - PostanschriftÄnderungen bezüglich der oben aufgeführten Personen/Funktionen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.
- (4) Ihre Mitgliedschaft üben unmittelbare Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Diese müssen mittelbare Mitglieder des Ligaveroin sein. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jedes unmittelbare Mitglied hat eine Delegiertenstimme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet für unmittelbare Mitglieder durch:
 - a) Auflösung des Ligaveroin
 - b) Austritt aus dem BWDV
 - c) Ausschluss durch den BWDV
 - d) Auflösung des Mitgliedes
- (2) Die Mitgliedschaft endet für mittelbare Mitglieder durch:
 - a) Auflösung des Ligaveroin
 - b) Ausschluss durch den BWDV
 - c) nicht erfolgte Rückmeldung beim BWDV
 - d) Tod
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruchs des Ligaveroin auf rückständige Forderungen.

§ 7 Organe des Ligaveroin

- (1) Die Organe des DVOS e. V. sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - das geschäftsführende Präsidium
 - das Präsidium
 - das erweiterte Präsidium
 - das Schiedsgericht

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des erweiterten Präsidium mit nicht übertragbaren Stimmen
 - den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 5(4))
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Präsidiums
 - Wahl und Entlastung des erweiterten Präsidiums
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
 - Festlegung des Vereinsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen
 - Auflösung und Zweckänderungen des DVOS e. V.
 - Wahl des Schiedsgerichts

- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Präsidium des DVOS e. V. schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die außerordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder es mindestens 1/5 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich beantragen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Anträge zu Satzungs- oder Zweckänderungen zur außerordentlichen Delegiertenversammlung, können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn beim Präsidium des DVOS e. V. schriftlich eingereicht werden. Alle anderen Anträge sind auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung zuzulassen.
- (5) Über sämtliche Delegiertenversammlungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die unmittelbaren Mitglieder erhalten binnen 4 Wochen das Protokoll.

§ 9 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendwart
- (2) Vorstand (geschäftsführendes Präsidium) im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, wobei zwei von drei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Eine Personalunion innerhalb dieser Ämter ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Personalunion unter maximal 2 Ämtern ist unter Beachtung des § 9(2) möglich.
- (4) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder sie verlangen.
- (5) Das Vermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist der Kassenbericht in schriftlicher Form vorzulegen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein zur Mitarbeit bereit und geeignetes Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- (9) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die Präsidiumsmitglieder erhalten binnen 14 Tagen das Protokoll.

§ 10 Das erweiterte Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem DVOS e. V.-Präsidium und dem Verbandsspielleiter, den jeweiligen Ligaobleuten, dem Pressewart und dem Beisitzer im BWDV-Präsidium zusammen, welche von der Delegiertenversammlung bis zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl gewählt werden. Personalunion unter maximal 2 Ämtern ist unter Beachtung des § 9(2) möglich.
- (2) Eine Sitzung des erweiterten Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Präsidiums sie verlangen.
- (3) Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das erweiterte Präsidium ein zur Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- (5) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums erhalten binnen 14 Tagen das Protokoll.

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird für 2 Jahre gewählt. Es besteht aus 5 mittelbaren Mitgliedern die aus 5 verschiedenen unmittelbaren Mitgliedern kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium des DVOS e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- (2) Das Schiedsgericht verhandelt Einsprüche gegen Präsidiumsentscheidungen. Es kann der Präsidiumsentscheidung zustimmen, sie ablehnen oder ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufes regelt die Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Sämtliche Mitglieder der Organe des DVOS e. V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe erstattet. Es gelten die Richtlinien des BGB und des BRKG in seiner jeweils gültigen Fassung. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Organe des DVOS e. V. mit Ausnahme der Delegiertenversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmungen in Delegiertenversammlungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der satzungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Anträge hierzu müssen so eingereicht werden, dass die Einladung gemäß § 8(3) und § 8(4) ordnungsgemäß erfolgen kann.

§ 15 Zweckvermögen

- (1) Zur Erreichung der im § 2(2) verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins müssen 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes der Jugendarbeit im deutschen Dartsport zu.

Finanzordnung (FO)

§ 1 Einleitung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DVOS e. V. Beiträge und Gebühren.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder und unmittelbare Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Gebührenordnung

- (1) Turniergebühren
Das Startgeld für Einzelturniere (RLT) beträgt 7,00 € pro Spieler/in. Die zusätzliche Gebühr beträgt gemäß § 6 der Ranglistenordnung 5,00 €.
- (2) Verhandlungsgebühren
Die Verhandlungsgebühr des Schiedsgerichts beträgt 100,00 € gemäß Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung.

§ 4 Veranlagung

- (1) Die Vereinsvorstände melden jedes Jahr ihre Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr dem Verbandsspielleiter des DVOS e.V. Letzter Meldetermin ist der 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden.

§ 5 Erhebung und Mahnwesen

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt bis spätestens 31. August für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Rechnungen haben ein Zahlungsziel von 2 Wochen ab Rechnungserhalt.
- (3) Die 1. Mahnung/Zahlungserinnerung erfolgt nach Ablauf des Zahlungsziels mit neuer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Die 2. Mahnung wird nach Ablauf des erneuten Zahlungsziels mit neuer Zahlungsfrist von 2 Wochen, (datumsmäßig genau bestimmt) mit einer Mahngebühr von 2,50 € gestellt. Die 3. Mahnung/letzte Mahnung erfolgt nach Ablauf des Zahlungsziels mit letztem Zahlungsziel 1 Woche, datumsmäßig genau bestimmt (Kontoeingang). Die Mahngebühr beträgt 5,00 € zzgl. Verzugszinsen 5% ab Zahlungsverzug. Auf dieser Mahnung wird vermerkt, dass bei Verstreichen des letzten Zahlungsziels unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet wird. Nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist, Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim Amtsgericht Stuttgart.
- (4) Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Monat nach Mahnung wird den Mitgliedern die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des DVOS e.V. entzogen.

§ 6 Stundung

- (1) Die unmittelbaren Mitglieder nach § 4(2) der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des DVOS e. V. frühzeitig mitzuteilen.
- (2) Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich

§ 7 Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr (siehe § 3 der Satzung)

§ 8 Haushaltsrahmenplan

- (1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium des DVOS e. V. den Entwurf des Haushaltsrahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Der Entwurf dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DVOS e. V. voraussichtlich notwendig ist.
- (2) Der Entwurf wird vom erweiterten Präsidium des DVOS e. V. beraten und verabschiedet.
- (3) Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Übertragungen innerhalb des Haushalts kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
- (5) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom erweiterten Präsidium beraten und verabschiedet wird.
- (6) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten, sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.
- (7) Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel sind nach schriftlichem Antrag möglich.
- (8) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- (9) Von den Mitgliedsbeiträgen, die dem DVOS e. V. über den BWDV e.V. zur Verfügung stehen, sind bis zu 20 % für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (10) Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:
 - die unmittelbaren Mitglieder des DVOS e. V.
 - die mittelbaren Mitglieder des DVOS e. V.
 - die Ehrenmitglieder des DVOS e. V.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Verbandorgane gemäß § 4(1) und § 5(1) der Satzung an. Sie setzen sich für die Interessen und Bestrebungen des DVOS e. V. ein
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder sind außerdem verpflichtet, ihre mittelbaren Mitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuleiten.
- (3) Mitglieder haben ein Recht auf Gehör und sofern begründet das Recht auf Beschwerde mit anschließendem ordentlichen Verfahren gemäß dieser Ordnung.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
 - a) das Präsidium als erste Instanz
 - b) das Schiedsgericht
 - c) die Delegiertenversammlung als höchste Instanz

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Präsidium und Schiedsgericht verhandeln nicht öffentlich
- (2) Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Streitigkeiten und Beschwerden minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können nach eingehender Prüfung wegen Geringfügigkeit zurückgewiesen oder eingestellt werden. Einstellungen durch das Präsidium unterliegen der Nachprüfung durch das Schiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch.
- (4) Präsidium und Schiedsgericht entscheiden in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Bei einfachem Sachverhalt ist ein schriftliches Verfahren möglich. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten mindestens eine Woche vor dem Termin bekanntzugeben. Kann ein Beteiligter nicht am mündlichen Verfahren teilnehmen, so ist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Dritte Personen sind vertretungsberechtigt, sofern sie dem DVOS e. V. angehören. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz Einladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann nach Aktenlage entschieden werden.
- (5) Alle Entscheidungen sind mit der Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist oder ein an diesem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52,1,1-3 StPO bezeichneten Art steht.
- (2) Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begrün-

dung. Über die Berechtigung entscheidet das lebensälteste Mitglied, welches nicht von dem Befangenheitsantrag betroffen ist, endgültig.

§ 6 Übermittlung und Bekanntgabe

- (1) Eine Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie wird mit Zugang wirksam, spätestens jedoch 5 Tage ab Poststempel. Wird das Einschreiben nicht angenommen, erfolgt eine Veröffentlichung der Entscheidung in der offiziellen Verbandszeitung.
- (2) Eine Veröffentlichung von Entscheidungen ist möglich, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Hierüber befindet die entscheidende Instanz.

§ 7 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern oder diesen und dem Präsidium des DVOS e. V. entscheidet das Präsidium selbst in erster Instanz.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgabe des Präsidiums ist es, folgende Verstöße zu ahnden:
 - a) Handlungen gegen die Satzung und die Ordnungen des DVOS e. V.
 - b) Handlungen gegen die Beschlüsse von DVOS e. V.-Organen
 - c) Handlungen gegen die Interessen und Bestrebungen des DVOS e. V.
 - d) Unsportliches Verhalten
 - e) Handlungen, die das Ansehen des DVOS e. V. schädigen

§ 9 Entscheidungsfindung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Entschlüsse gemäß § 9(7) der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Enthält sich dieser, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen können vom Präsidium verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis zu 250,00 € für mittelbare, bis zu 500,00 € für unmittelbare Mitglieder
 - c) Verbot der Turnierausrichtung
 - d) zeitlich befristete Sperren bis zu 25 Pflichtspielen
 - e) zeitlich befristete Sperren bis zu 6 Ranglistenturnieren
 - f) Ausschluss von Mitgliedern vom Spielbetrieb

§ 11 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium des DVOS e. V. bekleiden dürfen.
- (2) Das Mitglied mit den meisten Stimmen ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter des Schiedsgerichtes den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 12 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern gegen Entschlüsse des Präsidiums.

§ 13 Zulässigkeit

- (1) Über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht nach Eingang der Verhandlungsgebühr.

§ 14 Fristen und aufschiebende Wirkung

- (1) Beschwerden beim Schiedsgericht gegen Entscheidungen des Präsidiums müssen in schriftlicher Form im Sportbereich spätestens 5 Tage, in anderen Bereichen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums an den Verein beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingehen.
- (2) Der Eingang einer Beschwerde beim Schiedsgericht muss dem Antragsteller bestätigt und dem Präsidium bekannt gegeben werden. Für den Vollzug von Entscheidungen des Präsidiums hat dieser Vorgang keine aufschiebende Wirkung bis das Schiedsgericht zu einer Entscheidung gekommen ist. Bleibt das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg und die Entscheidung obliegt der Delegiertenversammlung, so besteht keine aufschiebende Wirkung mehr und die vom Präsidium in erster Instanz verhängte Maßnahme wird rechtskräftig.
- (3) Ein Einspruch an die Delegiertenversammlung hat keine aufschiebende Wirkung auf den Beschluss des Schiedsgerichts.

§ 15 Gebühren

- (1) Einem Einspruch beim Schiedsgericht ist ein Betrag von 100,00 € beizulegen, bzw. auf das Vereinskonto zu überweisen. Dieser wird bei einer Entscheidung des Schiedsgerichts gegen das Präsidium dem Antragsteller zurückerstattet. Bei einer Entscheidung gegen den Antragsteller oder bei Unzulässigkeit der Beschwerde fällt dieser Betrag an den Verein. Der Geldbetrag dient zur Deckung der Unkosten. Höhere Gebühren können bei entsprechend anfallenden Verfahrenskosten vom Schiedsgericht festgesetzt werden.

§ 16 Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Es verhandelt mit mindestens 4 seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde des Antragstellers für begründet, so kann das Schiedsgericht die Entscheidung des Präsidiums aufheben und zur Neuverhandlung vorlegen.
- (2) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde für unbegründet, so kann das Schiedsgericht die Beschwerde zurückweisen.
- (3) Akzeptiert eine der beiden Parteien den Spruch des Schiedsgerichts nicht, so kann sie Einspruch an die Delegiertenversammlung richten. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, bei Befangenheit an dessen Vertreter, zu richten. Dieser legt den Einspruch frist- und formgerecht der Delegiertenversammlung vor.

§ 18 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit
- (2) Die Delegiertenversammlung verhandelt lediglich über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen.

§ 19 Entscheidungsfindung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sowie der Verein des Antragstellers haben hierbei kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, bei Befangenheit dessen Vertreter, trägt eingegangene Beschwerden, die Entscheidungen des Schiedsgerichts und den Einspruch der Delegiertenversammlung vor. Ihm obliegt während der Verhandlung die Sitzungsleitung.

§ 20 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sofern ein Bezug zur Satzung und Ordnungen des DVOS e. V. besteht, ist die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen ein verbandsschädigendes Verhalten dar.
- (2) Alle Unterlagen, die den Schiedsgerichtsfall betreffen gehen nach Abschluss an den DVOS-Schriftführer zur Archivierung.

Ehrenordnung

§ 21 Ehrenmitglieder

- (1) Das erweiterte Präsidium kann nach § 4(3) der Satzung Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge müssen schriftlich an das erweiterte Präsidium gerichtet werden.

§ 22 Sonstige Ehrungen

- (1) Sonstige Ehrungen können vom erweiterten Präsidium oder der Delegiertenversammlung beschlossen und vergeben werden.

Wahl - u. Abstimmungsordnung (WO)

§ 1 Einführung

- (1) Diese Wahlordnung ist Grundlage bei Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung.
- (2) Hier nicht aufgeführte Bestimmungen, die jedoch in anderen Teilen der Satzung oder des Regelwerkes des DVOS e. V. enthalten sind, haben trotzdem ihre Gültigkeit und sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 8.

§ 3 Grundlagen

- (1) Die Grundlagen der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 13.

§ 4 Delegiertenstimmen

- (1) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums, wobei auf jedes Amt eine Stimme entfällt
 - b) die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums, wobei auf jedes Amt eine Stimme entfällt
 - c) die Delegierten der Mitgliedsvereine:
Die Mitglieder des Verbandes üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus.
Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung ihre Delegierten gemäß Satzung entsenden. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
 - d) Stimmenübertragung ist möglich, wenn ein Delegierter an der Delegiertenversammlung aus berechtigten Gründen nicht teilnehmen kann. Bei einer Stimmenübertragung muss eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Delegierten vorliegen. Diese muss enthalten:
 - Name des Vereins
 - Name des Delegierten, der seine Stimme überträgt
 - Grund der Verhinderung
 - Name des DVOS-Mitgliedes, dem die Stimme übertragen wird
 - Datum und Unterschrift des Delegierten
- (2) Anzahl der Stimmen:
Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.

§ 5 Präsidiumswahlen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bis zur Wiederwahl gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind gemäß § 9(3) der Satzung getrennt und schriftlich vorzunehmen
- (2) Bei Delegiertenversammlungen in geraden Jahren werden der Präsident, der Schriftführer und der Jugendwart gewählt.
- (3) Bei Delegiertenversammlungen in ungeraden Jahren werden der Vizepräsident und der Schatzmeister gewählt.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein DVOS-Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch mit den offenen Aufgaben betrauen.
- (5) Vor den Präsidiumswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der für kein Amt der anstehenden Wahl zur Verfügung steht. Er erhält keine zusätzliche Stimme.
- (6) Wenn bei einem vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes Nachwahlen gefordert werden, wird das Amt nur für den Zeitraum der restlichen Amtszeit vergeben.
- (7) Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so gilt das Mitglied als gewählt, welches die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (8) Wenn bei einer Wahl unter mehr als zwei Kandidaten zu entscheiden ist und im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit zustande kam, soll ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem nur zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden ist, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (9) Bei Stimmengleichheit ist jeweils Stichwahl erforderlich.
- (10) Nach dem gleichen Verfahren werden bei der Delegiertenversammlung die weiteren Mitglieder des erweiterten Präsidiums gewählt. Der Pressewart für 2 Jahre in geraden Jahren; der Verbandsspielleiter und die Ligaobleute jährlich.

§ 6 Rechnungsprüfer und Stellvertreter

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Wiederwahl bestimmt.
- (2) Die neue Amtsperiode beginnt mit der Wahl auf der Delegiertenversammlung in ungeraden Jahren.

§ 7 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium des DVOS e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 8 Wahlzusammenfassung

- (1) In geraden Jahren wird gewählt:
 - Präsident
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Verbandsspielleiter
 - Ligaobleute
- (2) In ungeraden Jahren wird gewählt:
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Verbandsspielleiter
 - Ligaobleute
 - Rechnungsprüfer
 - Schiedsgericht

Spielordnung (SO)

§ 1 Allgemeines

- (1) Allgemein ist die Sport- und Wettkampfordnung der übergeordneten Verbände in ihrer aktuellen Fassung gültig. In der vorliegenden Spielordnung werden weitergehende Maßnahmen und Richtlinien zum Spielbetrieb des DVOS präzisiert und zur Anwendung gebracht. Diese Spielordnung ersetzt alle früheren Fassungen.
- (2) Gespielt wird auf zugelassenen Turnierboards. Die Boards sind so zu befestigen, dass sich das Zentrum 173 cm über dem Boden befindet. Der Abstand, gemessen zur Boardoberfläche, ist 237 cm und muss auf dem Boden deutlich sichtbar markiert sein. Die Boards müssen mit mindestens je einem Strahler von 100 Watt beleuchtet sein. Eine zu grelle Beleuchtung ist zu vermeiden. Der Boden muss so beschaffen sein, dass zu Boden fallende Darts nicht beschädigt werden.
Die oben genannten Bedingungen werden durch den Ligaausschuss in unregelmäßigen Abständen überprüft. Ein Bericht der Überprüfung wird dem erweiterten Präsidium vorgelegt.
- (3) Das Rauchen am Board ist für Spieler und Schreiber untersagt.
- (4) Die Benutzung eines Mobiltelefons ist für Spieler und Schreiber untersagt. Alle Mobiltelefone müssen im Spielbereich auf „lautlos“ gestellt werden.
- (5) Spielautomaten sollten während der Ligaspiele nicht in Betrieb genommen werden. Die musikalische Unterhaltung sollte die Spieler nicht stören.
- (6) Gespielt wird 501 straight in double out.
- (7) Es werden nur die Darts gewertet, die nach dem Wurf mit ihrer Spitze im Board stecken. Darts, die vom Board abprallen, herausfallen oder durch andere Darts herausgeworfen werden, gelten als geworfen und dürfen nicht wiederholt werden. Der Spieler ist für seine Punktzahl selbst verantwortlich. Er darf seine Darts erst dann aus dem Board entfernen, wenn er dem Schreiber die Punktzahl mitgeteilt hat und dieser das Ergebnis bestätigt. Die Spieler haben den Schreiber zu kontrollieren.
- (8) Solange ein Spieler sich im Wurfbereich befindet, ist es seinem Gegner nicht gestattet, eine wurffertige Haltung einzunehmen.

§ 2 Spielberechtigung / Passwesen

- (1) Die Spieler müssen Mitglied im DVOS e. V. und für den Ligabetrieb mindestens 13 Jahre alt sein, und einen gültigen Spielerpass des BWDV e. V. besitzen. Setzt ein Verein einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler ein, so verliert er die Begegnung mit der höchstmöglichen Punkt-, sets- und leg-Zahl. Hat ein Verein für einen oder mehrere seiner Spieler den Jahresbeitrag nicht bezahlt, so sind der oder die Spieler für mindestens 4 Spieltage zu sperren

§ 3 Spielbetrieb

- (1) Ausgespielt werden: Liga, Pokal, Supercup als Mannschaftswettbewerb und DVOS-Rangliste, DVOS-Masters als Einzelwettbewerb.
- (2) Sämtliche Termine und Spielpläne werden vor Beginn der Saison an die Vereine verteilt. Spielverlegungen von Mannschaftswettbewerben sind als Vorverlegungen oder innerhalb der Spieltage der betreffenden Kalenderwoche nur möglich nach Absprache mit dem Ligaobmann. Weitere Verlegungen sind nur aufgrund höherer Gewalt nach Absprache mit der gegnerischen Mannschaft und dem Ligaobmann möglich.
- (3) Wenn ein Spieler bei der gegnerischen Mannschaft Hausverbot hat, und somit das Spiellokal nicht betreten darf, wird das entsprechende Spiel entweder mit Einverständnis beider Mannschaften im gegnerischen Clubheim gespielt. Sollte eine solche Einigung nicht möglich sein, so wird das betreffende Spiel in ein neutrales Clubheim eines nahe gelegenen Club (von der Heimmannschaft auszuwählen) verlegt.

- (4) Bei Mannschaftswettbewerben werden die Teams vor Beginn durch die Teamcaptains aufgestellt.
- (5) Der Teamcaptain der Gastmannschaft muss sein Team frei aufstellen können. Wird ihm dies verweigert, aus welchem Grund auch immer, verliert die Heimmannschaft das Heimrecht. Das Spiel muss bis zum nächsten Spieltag nachgeholt sein, ansonsten verliert die Heimmannschaft die Begegnung mit dem höchstmöglichen Ergebnis. Der Teamcaptain der Heimmannschaft ist zur Passkontrolle verpflichtet.
- (6) Über den Einsatz von Auswahlmannschaften entscheidet der Spielleiter.

§ 4 Liga

- (1) Die Liga wird unterteilt in die Spielklassen Oberliga, Bezirksliga und Kreisliga. Jede Spielklasse kann aus mehreren Staffeln bestehen. Über Änderungen bei der Struktur der Spielklassen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Liga wird in Round Robin mit mindestens einer Hin- und Rückrunde gespielt.
- (3) Die Platzierung in der Tabelle erfolgt nach Punktestand, bei Punktgleichheit durch die set-Differenz.
- (4) Gewertet wird ein Sieg mit 2:0 Punkten, ein Unentschieden mit 1:1 und eine Niederlage mit 0:2 Punkten. Bei Gleichheit in der Abschlusstabelle entscheidet der direkte Vergleich in sets, bei Unentschieden erfolgt ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden.
- (5) Spieltage für alle Ligen sind Dienstag oder Mittwoch.
- (6) Spielbeginn ist 20:00 Uhr. Tritt eine Mannschaft bis 20:30 Uhr nicht an, so verliert sie das Spiel mit dem höchstmöglichen Punkt-, set- und leg-Verhältnis.
- (7) Tritt eine Mannschaft mit weniger als zwei Spielern an, so wird dieses Spiel gewertet, als ob diese Mannschaft nicht angetreten wäre.
- (8) Tritt eine Mannschaft während einer Saison,
 - a) 1 mal zum Ligaspiel nicht an, dann ergeht eine Verwarnung durch den Ligaobmann.
 - b) 2 mal zum Ligaspiel nicht an, dann ergeht eine Strafe von 50,00 €. Die Strafe muss innerhalb 14 Tage, nach Rechnungsstellung an den Verein, bezahlt sein. Über die Verwendung der Strafe entscheidet das erw. Präsidium.
 - c) 3 mal zum Ligaspiel nicht an oder bezahlt die Strafe aus b) nicht fristgerecht, wird das Spielrecht der Mannschaft für die laufende Saison entzogen und die Mannschaft steigt in die nächstniedrigere Klasse ab. Alle bisherigen Ligaspiele werden gestrichen.
 - d) Ist die Strafe bis Meldeschluss der kommenden Saison nicht bezahlt, ist der Verein nicht spielberechtigt.
- (9) Gespielt werden 4 Einzel, 2 Doppel und 4 Einzel best of five. Jeder Spieler darf maximal ein Einzel pro Block und ein Doppel spielen. Steht für ein Doppel nur ein Spieler zur Verfügung, so ist dieses Spiel für den einzelnen Spieler verloren. Gleiche Spielpaarungen sind unzulässig und muss durch die Gastmannschaft geändert werden.
- (10) Die Ergebnismeldung erfolgt telefonisch, sofort nach Beendigung des Spieles und schriftlich durch den Spielbericht bis spätestens am nächsten Tag an den Ligaobmann (siehe auch § 14(4)).
- (11) Löst sich ein Team innerhalb der Saison auf, so werden seine bisherigen Begegnungen als nicht gespielt gewertet.

§ 5 Ligaausschuss

- (1) Der Ligaausschuss besteht aus dem Spielleiter und den gewählten Ligaobleuten.
- (2) Der Spielleiter hat den Vorsitz im Ligaausschuss. Er kann einen Vertreter bestimmen.
- (3) Der Ligaausschuss bestimmt:
 - die Anzahl der einzelnen Staffeln.
 - die Anzahl der Mannschaften je Staffel; diese sollte nicht unter 8 und nicht über 12 liegen.
 - die Zugehörigkeit der Mannschaften zu den einzelnen Staffeln. Hierbei muss die regionale Lage berücksichtigt werden.
 - die Anzahl der regulären Auf- und Absteiger.

§ 6 Auf- und Abstieg

- (1) Die Zahl der regulären Auf- und Absteiger verändert sich in folgenden Fällen:
 - Nimmt eine Mannschaft ihr Aufstiegsrecht nicht wahr, so verliert sie das Recht auf sämtliche Ehrungen und steigt automatisch in die unterste Spielklasse ab. Hierdurch reduziert sich die Zahl der Absteiger in der Spielklasse, in welche das Aufstiegsrecht bestand, um eins.
 - Will eine Mannschaft nicht am Ligabetrieb der Spielklasse teilnehmen, für die sie berechtigt ist, so steigt sie automatisch in die unterste Spielklasse ab. Hierdurch reduziert sich die Zahl der Absteiger in der Spielklasse, in welcher die Mannschaft verzichtet, um eins.

§ 7 Mannschaftsmeldung

- (1) Die Mannschaftsmeldungen müssen bis zum Meldetermin erfolgen, dass der Ligaausschuss seine Arbeit in vertretbarem Zeitraum durchführen kann.
- (2) Die Mannschaftsmeldung beinhaltet: die Spielklasse, das Spiellokal mit Anschrift und Telefon und den Heimspieltag.
- (3) Die Spielermeldung beinhaltet den Mannschaftscaptain und dessen Stellvertreter jeweils mit Anschrift und Telefon, sowie Namen und Passnummern der einzelnen Spieler.

§ 8 Ligapokal

- (1) Alle zu den Ligen gemeldeten Teams spielen um den Ligapokal.
- (2) Die Paarungen werden ausgelost. Niederklassigere Mannschaften haben immer Heimrecht.
- (3) Bei Gleichklassigkeit genießt der Erstgezogene Heimrecht.
- (4) Die Spiele werden im k.o.-System ausgetragen.
- (5) Gespielt werden 4 Einzel, 2 Doppel und 4 Einzel best of five. Jeder Spieler darf maximal ein Einzel pro Block und ein Doppel spielen. Gleiche Spielpaarungen sind unzulässig und muss durch die Gastmannschaft geändert werden.
- (6) Bei Satzgleichstand entscheidet ein Teamgame 1001 best of three, bei dem von jeder Mannschaft 4 Spieler teilnehmen, die auch vorher schon gespielt haben, und zwar unabhängig vom leg-Verhältnis. Das Teamgame beginnt die Mannschaft die den Wurf auf das Bull's Eye gewinnt. Das zweite Leg beginnt dann die andere Mannschaft.
- (7) Das Final Four wird auf neutralem Boden ausgetragen. Der Spielort muss mindestens 4 Boards haben und Sitzplätze für 20 Personen bieten.
- (8) Tritt ein Team mit weniger als 4 Spielern an, so wird das Spiel gewertet, als ob das Team nicht angetreten wäre.

§ 9 Supercup

- (1) Der Supercup wird zwischen dem Meister der Oberliga und dem Pokalsieger ausgespielt. Sind der Meister der Oberliga und der Pokalsieger dasselbe Team, so ist das Team auch automatisch Sieger des Supercups.
- (2) Gespielt werden 4 Einzel, 2 Doppel und 4 Einzel best of five. Jeder Spieler darf maximal ein Einzel pro Block und ein Doppel spielen. Gleiche Spielpaarungen sind unzulässig und muss durch die Gastmannschaft geändert werden.
- (3) Bei Gleichstand entscheidet ein Teamgame 1001 best of three, bei dem von jeder Mannschaft 4 Spieler teilnehmen, die auch schon vorher gespielt haben, und zwar unabhängig vom leg-Verhältnis. Das Teamgame beginnt die Mannschaft die den Wurf auf das Bull's Eye gewinnt. Das zweite Leg beginnt dann die andere Mannschaft.
- (4) Die Begegnung wird auf dem Ligaabschluss ausgetragen.
- (5) Tritt ein Team mit weniger als 4 Spielern an, so wird dieses Spiel gewertet, als ob das Team nicht angetreten wäre.

§ 10 Spielbericht

- (1) Für jede Begegnung ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (2) Der Spielbericht enthält: Datum, Name der Teams, Passnummern, Namen und Vornamen der Spieler, Ergebnisse in sets und legs, jedes High finish ab 100, alle 180er, die Short Games mit 18 und weniger Darts sowie die Unterschriften beider Teamcaptains oder ihrer Vertreter.
- (3) Die Aufstellung der Teams erfolgt vollständig und verdeckt zuerst durch die Heimmannschaft und dann durch die Gastmannschaft.
- (4) Der Spielbericht ist von beiden Teamcaptains auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- (5) Jeder Teamcaptain erhält eine Durchschrift des Spielberichts. Das Original ist spätestens am nächsten Tag an den jeweiligen Ligaobmann zu senden.

§ 11 DVOS - Einzelmeisterschaft

- (1) Wird in Form eines Ranglistenturniers ausgespielt.

§ 12 DVOS - Rangliste

- (1) Näheres regelt die Ranglistenordnung (RO)

§ 13 DVOS - Masters

- (1) Näheres regelt die Spielordnung für das DVOS-Masters (MSO)

§ 14 Unstimmigkeiten

- (1) Bei Unstimmigkeiten obliegt die Entscheidung zuerst dem jeweiligen Ligaobmann, dann dem Spielleiter, dann dem erweiterten Präsidium.
- (2) Bei Mannschaftswettbewerben sind Unstimmigkeiten auf dem Spielbericht festzuhalten.
- (3) Bereits vor Spielbeginn bekannte Unstimmigkeiten müssen, soweit möglich, vor Aufnahme des Spiels beseitigt werden.
- (4) Wenn ein Ligaobmann zwei Tage nach dem Spiel noch nicht über das Ergebnis informiert sein sollte, so kann er das Spiel mit der höchstmöglichen Punkt-, set- und leg-Zahl für die Heimmannschaft verloren werten.
- (5) Näheres regelt die Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE).

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Vereine können gegen die Entscheidungen des erweiterten beim Schiedsgericht Beschwerde einlegen.
- (2) Näheres regelt die Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

§ 16 Gebühren

- (1) Sämtliche Gebühren werden in der Finanzordnung (FO) geregelt.

Ranglistenordnung (RO)

§ 1 Einleitung

- (1) Es werden jährlich 6 RLT, davon 4 DVOS-RLT und 2 DVOS Open (für alle im BWDV gemeldeten Spieler) seitens des DVOS vergeben. Alle Mitgliedsvereine im DVOS können sich um die Ausrichtung eines RLT bewerben. Termine werden in Absprache mit den Vereinen vom DVOS festgelegt. Auf Termine des BWDV bzw. DDV wird soweit als möglich Rücksicht genommen. Die Vergabe erfolgt durch das erweiterte DVOS-Präsidium und wird durch einen schriftlichen Vertrag, der Näheres regelt, fixiert. Die Ausrichtung der Open´s regelt die BWDV-RLT-Ordnung.

§ 2 Turnierausrichtung

- (1) Die Turnierausrichtung obliegt dem Veranstalter. Dieser haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des RLT. Es muss ein separates Turnier für Damen, Herren und Jugend gespielt werden. (siehe Jugendordnung (JO) des DVOS e. V.).

§ 3 Meldeschluss

- (1) Meldeschluss für alle RLT ist 8 Tage vor dem Austragungstermin (Datum des Poststempels). Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist der Name und die Passnummer anzugeben.

§ 4 Spielort

- (1) Es muss auf mindestens 8 Boards gespielt werden, bei 8 Boards wird Einfach k.o. gespielt, ab 12 Boards sollte Doppel k.o. gespielt werden. Der Spielort muss ausreichend Raum für eine ordnungs- und regelmäßige Durchführung des Ranglistenturniers gewährleisten.

§ 5 Spieltermin

- (1) Alle DVOS-RLT werden am Samstag gespielt. Spielbeginn bleibt dem Veranstalter überlassen, darf aber bei den Herren und der Jugend nicht nach 14:00 Uhr liegen. Das Damenturnier darf nicht vor 14:00 Uhr beginnen.
- (2) Das Jugendturnier beginnt zeitgleich mit dem Herrenturnier und muss bis 18:00 Uhr beendet sein.

§ 6 Startgeld

- (1) Die einheitliche Startgebühr beträgt für Damen und Herren 7,00 €, Jugendliche starten im Jugendturnier kostenlos. Spieler/innen, die sich zwar rechtzeitig angemeldet haben, aber noch nicht bezahlt haben, oder dies am Turniertag nicht in üblicher Form nachweisen können, bezahlen eine zusätzliche Gebühr von (5,00 €)
- (2) Der Veranstalter führt von den eingenommenen Startgeldern pro zahlenden Spieler 2,00 € an den DVOS ab, diese Einnahmen verwendet der DVOS für das DVOS-Masters und für die Ranglistenersten bei Damen und Herren. Dem Veranstalter ist es natürlich überlassen weitere Geld- und Sachpreise auszuschütten, auf jeden Fall müssen die verbleibenden 5,00 € voll ausgeschüttet werden (Pokale, Preisgeld, usw.). Die ersten 16 Herren, die ersten 4 Damen, die ersten 3 Jugendlichen, sowie bei Einfach k.o. die beiden Bestplatzierten der B-Runde werden mit Preisen bedacht (Jugendpreise übernimmt der Veranstalter).
- (3) Angemeldete Spieler, die an Ranglistenturnieren nicht anwesend sind, erhalten keine Ranglistenpunkte. Der Spieler hat kein Anrecht auf Erstattung des bereits gezahlten Startgeldes.

§ 7 Spielmodus

- (1) Der Spielmodus für RLT ist "best of five", bei Einfach k.o. muss für die Verlierer der 1. Runde ein separates B-Turnier ausgerichtet werden. Bei Doppel k.o. gibt es kein B-Turnier. Das Finalforderungsspiel wird „best of five“ ausgetragen. Alle Endspiele werden "best of three legs, best of three sets" ausgetragen mit Ausnahme des Jugendendspiels. Dieses wird „best of five“ ausgetragen.
- (2) Der Spielmodus muss auf der Einladung vermerkt sein.

§ 8 Auslosung und Setzmodus

- (1) Bei der Auslosung muss mindestens ein Mitglied des erweiterten Präsidiums des DVOS anwesend sein.
- (2) Gesetzt werden bei DVOS-RLT nur die bestplatzierten angemeldeten 8 Herren, 4 Damen und 4 Jugendlichen der DVOS- Rangliste (siehe § 12). Erscheint ein(e) gemeldete(r), gesetzte(r) Spieler(in) nicht zum Turnier, rückt der (die) nächstplatzierte Spieler(in) der Setzliste nicht nach. Die ersten 16 Herren und 8 Damen müssen unbedingt fristgerecht gemeldet und bezahlt haben, wobei dem Anmeldeformular das entsprechende Zahlungsmittel bzw. ein Nachweis für die erfolgte Zahlung beigelegt sein muss. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Startberechtigung für dieses RLT.

§ 9 Schreibpflicht

- (1) Jeder Spieler, der sein Spiel verloren hat, ist verpflichtet, sich eine angemessene Zeit (ca. 30 Minuten) als Schreiber zur Verfügung zu halten.
- (2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ohne sich nach der angemessenen Zeit bei der Turnierleitung abgemeldet zu haben, wird er mit einem Punktabzug von fünf Punkten bestraft.

§ 10 Rangliste

- (1) Innerhalb von drei Werktagen sendet der Veranstalter die Ergebnisse des RLT an den Verbandsspielleiter.
- (2) Die DVOS-Rangliste wird vom DVOS -Präsidium herangezogen für die Qualifikation des DVOS-Masters und um ein Auswahlteam aufzustellen, das sich dann mit anderen Auswahlteams im sportlichen Wettkampf misst.
- (3) Die Platzierungen innerhalb der Rangliste sowohl Herren/Damen/Jugend richtet sich nach der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Mehrheit der besseren Einzelergebnisse der vergangenen 6 Ranglistenturniere.

§ 11 Ranglistenpunkte

- (1) **Einfach k.o. - Herren / Damen / Jugend :**

1. Platz	17 Punkte
2. Platz	15 Punkte
3. Platz	13 Punkte
4. Platz	11 Punkte
5. - 8. Platz	9 Punkte
9. - 16. Platz	7 Punkte
17. - 32. Platz	5 Punkte
33. - 64. Platz	3 Punkte
65. -128. Platz	1 Punkte
- (2) **Doppel k.o. - Herren / Damen / Jugend :**

1. Platz	17 Punkte
2. Platz	15 Punkte
3. Platz	13 Punkte
4. Platz	11 Punkte

5. - 6. Platz	10 Punkte
7. - 8. Platz	9 Punkte
9. - 12. Platz	8 Punkte
13. - 16. Platz	7 Punkte
17. - 24. Platz	6 Punkte
25. - 32. Platz	5 Punkte
33. - 48. Platz	4 Punkte
49. - 64. Platz	3 Punkte
65. - 96. Platz	2 Punkte
97. - 128. Platz	1 Punkte

§ 12 Setzschlüssel

(1) Setzschlüssel **Herren**

1. Gruppe RL Nr. 1 in oberer Hälfte
1. Gruppe RL Nr. 8 in unterer Hälfte
2. Gruppe RL Nr. 5 in oberer Hälfte
2. Gruppe RL Nr. 4 in unterer Hälfte
3. Gruppe RL Nr. 2 in oberer Hälfte
3. Gruppe RL Nr. 7 in unterer Hälfte
4. Gruppe RL Nr. 6 in oberer Hälfte
4. Gruppe RL Nr. 3 in unterer Hälfte

(2) Setzschlüssel **Damen/Jugend**

1. Gruppe RL Nr. 1 in oberer Hälfte
1. Gruppe RL Nr. 4 in unterer Hälfte
2. Gruppe RL Nr. 2 in oberer Hälfte
2. Gruppe RL Nr. 3 in unterer Hälfte

(3) Setzliste der Freilose

• Gruppe für 32 Spieler

- Freilos 1 an Position 32
- Freilos 2 an Position 16
- Freilos 3 an Position 24
- Freilos 4 an Position 8
- Freilos 5 an Position 28
- Freilos 6 an Position 12
- Freilos 7 an Position 20
- Freilos 8 an Position 4
- Freilos 9 an Position 30
- Freilos 10 an Position 14
- Freilos 11 an Position 22
- Freilos 12 an Position 6
- Freilos 13 an Position 26
- Freilos 14 an Position 10
- Freilos 15 an Position 18

• Gruppe für 16 Spieler

- Freilos 1 an Position 16
- Freilos 2 an Position 8
- Freilos 3 an Position 12
- Freilos 4 an Position 4
- Freilos 5 an Position 14
- Freilos 6 an Position 6
- Freilos 7 an Position 10

§ 13 Sonstiges

- (1) Die DVOS Ranglistenersten (Damen, Herren) der abgeschlossenen Saison nehmen auf Kosten des DVOS e. V. an einem WDF- Turnier auf Vorschlag des Präsidiums teil. Die Reise und die Teilnahme an diesem Turnier sind nicht übertragbar. Sollte einer der Ranglistenersten die Reise und das Turnier nicht antreten können, fließt das Geld über eine Rücktrittsversicherung wieder an den DVOS e. V. zurück.
- (2) Wird ein Jugendspieler nach dem 1. RLT der Saison 18 Jahre alt, darf die / der Spieler(in) weiterhin an den Jugend-RLT der Saison teilnehmen.
- (3) Für Jugendspieler herrscht das Akkumulationsverbot (siehe auch § 7(10)).
- (4) Die Jugendlichen erhalten auf den RLT vom Veranstalter mindestens 2 alkoholfreie Getränke und 1 Essen zum halben Preis.
- (5) Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr ist auf sämtlichen Veranstaltungen verboten!!!

Spielordnung für das DVOS-Masters (MSO)

§ 1 Einleitung

- (1) Das DVOS-Masters soll ein Vergleichswettkampf der besten Spieler des DVOS sein und wird einmal pro Jahr ausgerichtet.
- (2) Das DVOS-Masters wird einmal pro Jahr, im Zeitraum zwischen Ligaende und Ligabeginn ausgetragen. Veranstalter und Turnierleitung des DVOS-Masters ist das erweiterte Präsidium des DVOS.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung am DVOS-Masters ist nicht übertragbar bzw. der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Entscheidungen des Verbands-, Schied- und Ehrengerichts.
- (2) Spielberechtigt sind gemäß DVOS-Rangliste:
 - die besten Herren bis Platz 64
 - die besten Damen bis Platz 16
 - die besten Jugendlichen bis Platz 8
 - die jeweiligen Vorjahressieger, mit Ausnahme des Vorjahressiegers bei der Jugend, wenn dieser das 18. Lebensjahr vor dem 1. RLT der Saison vollendet hat.
- (3) Die Rangliste wird nach Turnierende des 6. RLT sofort aktualisiert und die spielberechtigten Spieler über Ihre Vereine benachrichtigt. Nach der Veröffentlichung der Teilnehmerlisten besteht eine 14-tägige Einspruchsfrist. Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden alle qualifizierten Spieler schriftlich eingeladen. Die rechtzeitig zum ausgeschriebenen Termin eingegangenen Rückmeldungen gelten als verbindliche Zusagen. Nachmeldungen und Nachnominierungen sind nicht möglich.
- (4) Kommt ein in der ersten Runde nichtangetretener Spieler noch vor Beginn der ersten Verliererrunde, so kann er noch einsteigen.

§ 3 Startgeld

- (1) Für das DVOS-Masters ist von den Teilnehmern kein Startgeld zu entrichten, die Teilnehmer werden vom Dartverband Oberschwaben eingeladen. Diese Einladung bezieht sich jedoch nur auf den sportlichen Bereich.

§ 4 Spielmodus

- (1) Der Spielmodus für Damen, Herren und Jugendliche ist (501 d.o., b.o.f.) im Doppel-KO-System. Beim DVOS-Masters findet die Setzliste aus der Ranglistenordnung keine Anwendung.
- (2) Alle teilnahmeberechtigten Spieler werden unter Nichtberücksichtigung ihrer Ranglistenpunkte und Position frei zugelost (Damen, Herren, Jugend).
- (3) Bei den Jugendlichen wird zwischen weiblicher und männlicher Jugend nicht unterschieden.
- (4) Alle gemeldeten Spieler haben sich bei der Turnierleitung zu melden, Herren bis 12:00 Uhr, Damen und Jugendliche bis 14:00 Uhr.

§ 5 Auslosung

- (1) Um Manipulationsgerüchten vorzubeugen, ist der Veranstalter verpflichtet die Auslosung der Herren um 12:15 Uhr öffentlich vorzunehmen. Um unnötige Unruhe (während der ersten Herrenrunde) zu vermeiden, wird die Auslosung der Damen und Jugend nach Vollendung der ersten Herrenrunde, jedoch spätestens um 14:15 Uhr durchgeführt.

§ 6 Turnierbeginn

13:00 Uhr	Herren Einzel
14:30 Uhr	Damen Einzel
14:30 Uhr	Jugend Einzel

§ 7 Finale

- (1) Für den Zeitraum des Mastersfinales der Jugend wird der allgemeine Spielbetrieb unterbrochen.
- (2) Die Endspiele der Damen und Herren finden wie folgt statt:
 - a) Damenfinale
 - b) Herrenfinale
- (3) Alle Finale finden auf der Bühne oder ähnlichem statt.

§ 8 Preise

- (1) Der DVOS stellt für Herren, Damen und Jugendliche je einen Wanderpokal.
- (2) Diese Wanderpokale bekommt der jeweilige Masterssieger.
- (3) Die Sieger dürfen den Wanderpokal mit nach Hause nehmen. Sie verpflichten sich, dass der Wanderpokal zum nächsten DVOS-Masters in unversehrtem Zustand und auf ihre Kosten wieder zur Verfügung steht.
- (4) Der Wanderpokal geht in das Eigentum eines Spielers(in) über, wenn diese(r) den Wanderpokal dreimal in Folge gewonnen hat.

§ 9 Siegerehrung

- (1) Die Siegerehrung der Jugend findet spätestens um 18:00 Uhr statt.
- (2) Die Siegerehrungen der Damen- und Herrenrunde finden direkt nach den Finalen beider statt.
- (3) Es werden keine Preise, egal welcher Form, vor der Siegerehrung ausgegeben. Geldpreise, die nicht durch den Spieler selbst abgeholt werden, gehen an den DVOS zurück, ebenso die Reisegutscheine für die Teilnahme an einem WDF-Turnier nach Vorschlag des Präsidiums.
- (4) In Härtefällen behält sich die Turnierleitung Änderungen vor.

§ 10 Verstöße

- (1) Bei groben Verstößen gegen die Sportlichkeit oder das Ansehen des DVOS kann ein Spieler von der Turnierleitung aus dem laufenden Turnier ausgeschlossen werden. Er hat damit keinen Anspruch auf Preise. Sein eventuell erreichtes Preisgeld fließt an den DVOS zurück.

§ 11 Sonstiges

- (1) In allen anderen Punkten gilt die Ranglistenordnung des DVOS.
- (2) Die Ranglistenersten der Damen und Herren erhalten bei der Siegerehrung ihre Gutscheine für die Teilnahme an einem WDF-Turnier (in der nächsten Saison), diese beinhalten:
 - Reisekosten
 - Unterbringung
 - Startgeld

§ 12 Preisverteilung Herren

- (1) Preise

Platzierung	Prämie	zusätzlich
1. Platz	150,00 Euro	Pokal
2. Platz	125,00 Euro	Pokal

3. Platz	100,00 Euro	Pokal
4. Platz	75,00 Euro	- / -
2 x 5. Platz	50,00 Euro	- / -
2 x 7. Platz	40,00 Euro	- / -
4 x 9. Platz	30,00 Euro	- / -
4 x 13. Platz	20,00 Euro	- / -
8 x 17. Platz	10,00 Euro	- / -

§ 13 Preisverteilung Damen

(1) Preise

Platzierung	Prämie	zusätzlich
1. Platz	100,00 Euro	Pokal
2. Platz	75,00 Euro	Pokal
3. Platz	60,00 Euro	Pokal
4. Platz	50,00 Euro	- / -
2 x 5. Platz	35,00 Euro	- / -
2 x 7. Platz	25,00 Euro	- / -

§ 14 Preisverteilung Jugend

(1) Preise

Platzierung	Prämie	zusätzlich
1. Platz	75,00 Euro	Pokal
2. Platz	50,00 Euro	Pokal
3. Platz	40,00 Euro	Pokal
4. Platz	25,00 Euro	- / -

Jugendordnung (JO)

Vorwort

- (1) Zweck der Jugendordnung des Dart-Verbandes Oberschwaben e. V., im folgenden kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in der Sportart Darts.
- (2) Gemäß § 2(1) der Satzung des DVOS ergeht diese Jugendordnung des Dart-Verbandes Oberschwaben e. V., um die Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher, als auch in allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht, zu ermöglichen.
- (3) Jedes Mitglied des DVOS ist mit seiner Aufnahme in den Bezirksverband verpflichtet, im Sinne dieser JO die Jugendarbeit in seinem Bezirksverband zu unterstützen.
- (4) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Name
Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des Dart-Verbandes Oberschwaben e. V.
- (2) Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder sind alle angemeldeten Jugendlichen des Dart-Verbandes Oberschwaben (DVOS), sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder, unter Voraussetzung der Mitgliedschaft beim DVOS.
 - b) Geschäftsunfähige (Kinder unter 7 Jahren, § 104 BGB) können keine Beitrittserklärung abgeben.
 - c) Sonstige Minderjährige (vom 7. bis 18. Lebensjahr, § 106 BGB) bedürfen zu ihrer Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche - schriftliche - Genehmigung möglich. Minderjährige Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend den Gliederungen des § 3(2) dieser Ordnung an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Jugendorganisation unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:
 - Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit.
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - Erziehung zu kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
 - Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Definition des Begriffs Jugend

- (1) Die JO gilt für folgende Personengruppen:
Jugendliche im Sinne der JO sind alle Personen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Für den Spielbetrieb unterscheidet die JO zwischen:
 - a) Bambinis, als Mitglieder, die ihr siebtes Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Teilnahme an Veranstaltungen des DVOS ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.

- b) Schüler, mit dem Alter von 7 bis 13 Jahren und
- c) Junioren, die älter als 13 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

§ 4 Organe

- (1) Die Jugendvollversammlung
Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung, beruft der Jugendwart des DVOS alle jugendlichen Mitglieder bis zu einem Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendlichen aller Vereine ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die vom Jugendvorstand eingesetzten Jugendübungsleiter und, sofern vorhanden, der Vereinsjugendleiter bzw. sein Stellvertreter. Die Vereinsjugendleiter müssen als Mitglieder und ihrem Amt beim DVOS gemeldet sein. Alle Wahlberechtigten haben nur eine Stimme.
Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
- Wahl eines Verbandsjugendvorstandes, bestehend aus
 - a) Verbandsjugendleiter (mind. 18 Jahre alt)
 - b) dessen Stellvertreter (mind. 18 Jahre alt)
 - c) Verbandsjugendsprecher (max. 18 Jahre alt)
 - d) dessen Stellvertreter (max. 18 Jahre alt), wobei a) und b), sowie c) und d) nicht vom gleichen Verein sein dürfen, für zwei Jahre.
 - Abgabe des Berichts des Jugendvorstandes
 - Vorlage des Kassenberichtes
 - Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Der Jugendausschuss
Der Jugendausschuss besteht aus:
- dem Verbandsjugendvorstand (4 Mitglieder)
 - dem Bezirksjugendwart
- Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendrats
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Ausschussvorstandes
 - Führung der Jugendkasse
 - Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Verbandsjugend an den Landesverband.
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Verbandsjugend
 - Bestätigung der Bezirksverbandsjugendordnungen
 - Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit
 - Wahl eines Jugendausschussvorstandes
 - dessen Stellvertreter
 - Einberufung einer Jugendvollversammlung, wenn es der Jugendausschuss für nötig hält, oder wenn es 1/5 der Mitglieder des Jugendclubs beim Jugendausschuss beantragt.
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Ausschussvorstandes

§ 5 Vertretung der DVOS-Jugend im Bezirksverband

- (1) Der Bezirksjugendwart vertritt die Interessen der Verbandsjugend mit Sitz und Stimme im Präsidium des Bezirksverbandes.
- (2) Der Bezirksjugendwart ist, in seinen Vorträgen und Entscheidungen, an die Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendausschusses gebunden.
- (3) Der Bezirksjugendwart kann vom Verbandsjugendleiter vertreten werden.

§ 6 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie ist ein, unabhängig von anderen Konten des DVOS, eigenständig zu führendes Konto. Zahlungen erfolgen durch den Schatzmeister des Dart-Verbandes Oberschwaben, nach schriftlicher Anweisung durch den Jugendausschuss.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens des DVOS. Sie ist Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des Bezirksverbandes abzustimmen.
- (3) Die Verbandsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich, mit den ihr direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln des Bezirksverbandes. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse des Bezirksverbandes ist jährlich mindestens zweimal von den von der Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 7 Allgemeine Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist jeder Jugendliche der das 7. Lebensjahr erreicht hat.
- (2) Für die Altersgruppen gemäß § 3 dieser Ordnung werden, sofern es die Teilnehmerzahl zulässt, getrennte Turniere ausgerichtet.
- (3) Die Teilnahme an Seniorendisziplinen ist den Schülern und Bambinis versagt.
- (4) In Abweichung der Ranglistenordnung (RO) § 7 des DVOS wird auf den Schüler-Turnieren lediglich ein Leg „1001 straight in - single out“ gespielt.
- (5) Diese Änderung der Spielberechtigung bezieht sich im Besonderen auf Ranglisten-Turniere des DVOS, mit Ausnahme vom Ligaspielbetrieb.
- (6) Ab dem vollendeten 13. Lebensjahr spielen alle Jugendlichen in der Kategorie Junioren.
- (7) Für diese Junioren-Turniere, die gesondert durchgeführt werden, gilt die Ranglisten-Ordnung in vollem Umfang.
- (8) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Seniorendisziplinen nicht teilnehmen, können jedoch auf Antrag eines Erziehungsberechtigten durch den DVOS-Jugendwart dazu berechtigt werden, in Einzelfällen an Senioren-Disziplinen teilzunehmen. In diesem Fall geht die Personensorge einschließlich der Aufsichtspflicht auf die Erziehungsberechtigten über.
- (9) Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können wählen, ob sie in der Kategorie Junioren oder Senioren spielen wollen.
- (10) Für alle Spieler der Gruppe Jugendliche gilt das Akkumulationsverbot, d. h. Spieler, die für das Jugendturnier gemeldet sind, dürfen nicht an parallel laufenden Seniorendisziplinen teilnehmen, bzw. Spieler, die zur Teilnahme an einer parallel durchgeführten Seniorendisziplin berechtigt werden, bleibt die Teilnahme an einem Jugendturnier verwehrt.
- (11) Alle Juniorenturniere finden unter Zugrundelegung der Ranglistenordnung des DVOS statt.
- Ergänzend hierzu ist der Spieler, der sein Spiel verloren hat, verpflichtet, sich als Schreiber zur Verfügung zu halten.
 - Er kann sich von einem Betreuer beraten lassen. Das Schreiben des Scores muss jedoch vom Jugendlichen erfolgen.
 - Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er mit einem Punktabzug von zwei Punkten bestraft.
- (12) Bei jedem DVOS-Jugendturnier muss die Anwesenheit von zwei Betreuern (i. d. R. der DVOS-Jugendwart, der Verbandsjugendleiter) gegeben sein.
- (13) Bei allen Jugendturnieren sollte ein Rauchverbot in der Sporthalle, bzw. in dem dafür ausgewiesenen Bereich eingehalten werden.
- (14) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Genuss von Alkohol und Nikotin untersagt. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr darf dem Jugendlichen der Genuss von Nikotin und Alkohol nur unter den vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen gestattet werden.
- (15) Das Angebotsverbot entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Turnierveranstalter.
- (16) Der Veranstalter von Jugendveranstaltungen verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk, mit gleicher Menge und günstigerem Preis, anzubieten.

§ 8 Verantwortlichkeit

- (1) Für alle DVOS-Wettkämpfe obliegen dem veranstaltenden Verein für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Turnierveranstalter eine geeignete Anzahl von Jugendbetreuer zu stellen, die zur Wahrung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Jugendwart und dem Verbandsjugendleiter halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte JO der Delegiertenversammlung zu Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der JO keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmung der Verbandssatzung oder der Spiel- und Ranglistenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	2
§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS	2
§ 2 ZWECK DES VEREINS	2
§ 3 GESCHÄFTSJAHR	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN	2
§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 ORGANE DES LIGAVEREINS	3
§ 8 DELEGiertenVERSAMMLUNG	3
§ 9 PRÄSIDIUM	4
§ 10 DAS ERWEITERTE PRÄSIDIUM	5
§ 11 SCHIEDSGERICHT	5
§ 12 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT	5
§ 13 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	5
§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN	5
§ 15 ZWECKVERMÖGEN	6
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
FINANZORDNUNG (FO)	7
§ 1 EINLEITUNG	7
§ 2 BEITRAGSORDNUNG	7
§ 3 GEBÜHRENORDNUNG	7
§ 4 VERANLAGUNG	7
§ 5 ERHEBUNG UND MAHNWESEN	7
§ 6 STUNDUNG	7
§ 7 HAUSHALTSJAHR	7
§ 8 HAUSHALTSRAHMENPLAN	8
DISZIPLINAR-, SCHIEDSGERICHT- UND EHRENORDNUNG (DSE)	9
§ 1 GELTUNGSBEREICH	9
§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	9
§ 3 ORGANE	9
§ 4 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE	9
§ 5 BEFANGENHEIT	9
§ 6 ÜBERMITTLUNG UND BEKANNTGABE	10
§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DES PRÄSIDIUMS	10
§ 8 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS	10
§ 9 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DES PRÄSIDIUMS	10
§ 10 DISZIPLINARMAßNAHMEN DES PRÄSIDIUMS	10
§ 11 ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS	10
§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS	11
§ 13 ZULÄSSIGKEIT	11
§ 14 FRISTEN UND AUFSCHIEBENDE WIRKUNG	11
§ 15 GEBÜHREN	11
§ 16 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DES SCHIEDSGERICHTS	11
§ 17 SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN	11
§ 18 ZUSTÄNDIGKEIT DER DELEGiertenVERSAMMLUNG	11
§ 19 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DER DELEGiertenVERSAMMLUNG	12
§ 20 ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN	12
§ 21 EHRENMITGLIEDER	12
§ 22 SONSTIGE EHRUNGEN	12
WAHL - U. ABSTIMMUNGSORDNUNG (WO)	13
§ 1 EINFÜHRUNG	13
§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT	13
§ 3 GRUNDLAGEN	13
§ 4 DELEGiertenSTIMMEN	13
§ 5 PRÄSIDIUMSWAHLEN	13
§ 6 RECHNUNGSPRÜFER UND STELLVERTRETER	14
§ 7 SCHIEDSGERICHT	14
§ 8 WAHLZUSAMMENFASSUNG	14
SPIELORDNUNG (SO)	15
§ 1 ALLGEMEINES	15
§ 2 SPIELBERECHTIGUNG / PASSWESEN	15
§ 3 SPIELBETRIEB	15
§ 4 LIGA	16
§ 5 LIGAUSSCHUSS	16
§ 6 AUF- UND ABSTIEG	17
§ 7 MANNSCHAFTSMELDUNG	17
§ 8 LIGAPOKAL	17
§ 9 SUPERCUP	17
§ 10 SPIELBERICHT	18
§ 11 DVOS - EINZELMEISTERSCHAFT	18

Regelwerk DVOS e. V.
Inhaltsverzeichnis

§ 12	DVOS - RANGLISTE	18
§ 13	DVOS - MASTERS	18
§ 14	UNSTIMMIGKEITEN	18
§ 15	SCHIEDSGERICHT	18
§ 16	GEBÜHREN	18
RANGLISTENORDNUNG (RO)		19
§ 1	EINLEITUNG	19
§ 2	TURNIERAUSRICHTUNG	19
§ 3	MELDESCHLUSS	19
§ 4	SPIELORT	19
§ 5	SPIELTERMIN	19
§ 6	STARTGELD	19
§ 7	SPIELMODUS	20
§ 8	AUSLOSUNG UND SETZMODUS	20
§ 9	SCHREIBPFLICHT	20
§ 10	RANGLISTE	20
§ 11	RANGLISTENPUNKTE	20
§ 12	SETZSCHLÜSSEL	21
§ 13	SONSTIGES	22
SPIELORDNUNG FÜR DAS DVOS-MASTERS (MSO)		23
§ 1	EINLEITUNG	23
§ 2	TEILNAHMEBERECHTIGUNG	23
§ 3	STARTGELD	23
§ 4	SPIELMODUS	23
§ 5	AUSLOSUNG	23
§ 6	TURNIERBEGINN	24
§ 7	FINALE	24
§ 8	PREISE	24
§ 9	SIEGEREHRUNG	24
§ 10	VERSTÖßE	24
§ 11	SONSTIGES	24
§ 12	PREISVERTEILUNG HERREN	24
§ 13	PREISVERTEILUNG DAMEN	25
§ 14	PREISVERTEILUNG JUGEND	25
JUGENDORDNUNG (JO)		26
§ 1	NAME UND MITGLIEDSCHAFT	26
§ 2	AUFGABEN	26
§ 3	DEFINITION DES BEGRIFFS JUGEND	26
§ 4	ORGANE	27
§ 5	VERTRETUNG DER DVOS-JUGEND IM BEZIRKSVERBAND	27
§ 6	JUGENDKASSE	28
§ 7	ALLGEMEINE SPIELBERECHTIGUNG	28
§ 8	VERANTWORTLICHKEIT	29
§ 9	GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG	29
§ 10	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	29
INHALTSVERZEICHNIS		30



Anlage zur Einladung zur Delegierten- versammlung 2004

Anmerkung zur Anlage E1:

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen erscheint es dem erweiterten Präsidium des DVOS e. V. nicht sinnvoll die Änderungen einzeln aufzuzählen. Das erweiterte Präsidium stellt deshalb das komplette Regelwerk (Satzung und Ordnungen) in der beantragten Form zur Abstimmung.

Anlage E2:

Hiermit stellt das erweiterte Präsidium des DVOS e. V. einstimmig den Antrag an die Delegiertenversammlung den Beitrag für den Ligaverein DVOS e. V. ab dem Geschäftsjahr 2005 auf 3,00 EUR für mittelbare Mitglieder festzusetzen. Jugendliche Mitglieder sind beitragsfrei